

Tillmann P.Gangloff: Selbst für Experten kaum durchschaubar

Eltern sind offenbar besser als ihr Ruf; zumindest in Bezug auf den Schutz ihrer Kinder vor medialer Gewalt. 86 Prozent finden es richtig, dass es Jugendmedienschutz gibt (vgl. Schorb/Theunert 2001, S.151). Allerdings schätzen viele die eigene "Erziehungskompetenz und Urteilsfähigkeit höher ein als die der öffentlichen Kontrollorgane" (ebd.,S.80). Diverse Ungereimtheiten schüren "bei manchen Eltern den Verdacht, im Jugendmedienschutz hätten vor allem Menschen das Sagen, die sich mit Kindern nicht gut auskennen" (ebd., S.86). Kaum ein Bereich in Deutschland ist ähnlich reguliert wie das Geschäft mit den bewegten Bildern. Ein umfassender Jugendmedienschutz soll genau das verhindern, was Eltern ebenfalls vermeiden wollen: dass Kinder mit Bildern und Geschichten konfrontiert werden, für die sie einfach noch zu jung sind.

Der Jugendmedienschutz verfolgt hierzulande im Wesentlichen drei Ziele:- Gewalt darf nicht als normales, akzeptiertes Mittel zur Durchsetzung von Interessen und zur Lösung von Konflikten gezeigt werden.- Filme dürfen, insbesondere mit ihren Gewaltdarstellungen, Kinder und Jugendliche nicht übermäßig verängstigen oder gar traumatisieren.- Filme mit sexuellen Inhalten dürfen Sexualität nicht verabsolutieren, sie sollten Sexualität mit zwischenmenschlichen Bezügen, mit Gefühlen und mit der Verantwortung gegenüber dem Partner verbinden. Die gesetzlichen Grundlagen Die gesetzlichen Grundlagen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liefern vor allem das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG). Paragraph 131 StGB verbietet die Herstellung von und den Handel mit Medieninhalte, "die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

"Paragraph 184 StGB verbietet die Abgabe von pornografischem Material an Kinder und Jugendliche. Paragraph 1 GjS sieht vor, Material, das Kinder und Jugendliche sittlich gefährden könnte, zu indizieren. Erwachsenen ist der Erwerb dieses Materials nicht automatisch verboten, denn das käme einer Zensur gleich; und die findet bekanntlich nicht statt. Indizierte Filme beispielsweise müssen aber in Räumlichkeiten feilgeboten werden, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Paragraph 6 JÖSchG schließlich regelt die Freigabe von Kinofilmen: Sie dürfen einem jugendlichen Publikum nur vorgeführt werden, wenn sie durch die Obersten Landesjugenbehörden freigegeben worden sind...

(merz 2001/05, S. 287 - 292)